

Dienstvereinbarung über den Umgang mit alkoholgefährdeten und alkoholabhängigen (kranken) Lehrkräften

zwischen
dem Staatlichen Schulamt für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis und dem
Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Staatlichen Schulamt für den Kreis
Bergstraße und den Odenwaldkreis.

Das Problem der Gefährdung durch regelmäßigen Alkoholgenuß wird unserer Gesellschaft zunehmend bewußter. In der Schule als Ort von Bildung und Erziehung sollte deshalb auf Alkoholkonsum verzichtet werden. Das Staatliche Schulamt für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis und der Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Staatlichen Schulamt für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis sind sich darin einig, dass besonders das Vorgehen gegen den Alkoholmißbrauch sowie Hilfen für betroffene Kolleginnen und Kollegen wichtige Anliegen für die Beschäftigten im Schulbereich, die Personalräte und die Dienststellen sind und deshalb auf breiter Grundlage auch mit vereinbarten Verfahrensweisen unterstützt werden müssen.

Ziel der Dienstvereinbarung ist es, alkoholgefährdeten und –kranken Lehrkräften einerseits frühzeitig Hilfe anzubieten, andererseits aber auch konsequentes Handeln im Interesse aller in der Schule Betroffenen festzulegen.

I.

Das Staatliche Schulamt trägt Sorge dafür, dass die Schulen darüber aufgeklärt und beraten werden, wie und wo alkoholgefährdeten und –abhängigen Lehrkräften geholfen werden kann. Das Staatliche Schulamt informiert darüber, wer im Staatlichen Schulamt in besonderem Maße für eine diesbezügliche Beratung zur Verfügung steht.

II.

1. Verletzt eine Lehrkraft offensichtlich alkoholbedingt ihre Dienstpflichten, so liegt es in der Verantwortung des Schulleiters oder der Schulleiterin, mit der betroffenen Lehrkraft vertraulich zu sprechen.

2. Werden von der Lehrkraft weiterhin alkoholbedingt Dienstpflichten verletzt, so führt der Schulleiter oder die Schulleiterin laut geltender Dienstordnung ein Gespräch mit ihr. Der örtliche Personalrat nimmt daran teil, es sei denn, die betreffende Lehrkraft lehnt die Teilnahme ab. In jedem Falle ist der Personalrat über dieses Gespräch rechtzeitig und umfassend zu informieren.

In diesem Gespräch werden insbesondere Hinweise auf Suchtberatungsstellen, Selbsthilfegruppen, Fachkliniken etc. gegeben. Die Lehrkraft wird aufgefordert, diese Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen und ihr Verhalten zu ändern. Der Lehrkraft wird eine Kopie dieser Dienstvereinbarung ausgehändigt.

Über dieses Gespräch wird eine Notiz angefertigt.

3. Ergibt sich nach einer angemessenen Zeit (i.d.R. 4 – 6 Wochen) keine positive Änderung im Verhalten der Lehrkraft, findet erneut ein Gespräch unter Beteiligung des Personalrats statt. (s. Punkt II, 2)

Dem Staatlichen Schulamt wird nach Beratung mit dem Personalrat über die bisherigen Gespräche berichtet.

Die Lehrkraft wird darüber informiert, dass das Staatliche Schulamt beim Ausbleiben positiver Änderungen im dienstlichen Verhalten tätig werden wird.

4. Tritt nach einem weiteren Zeitraum (i.d.R. 4 – 6 Wochen) keine grundlegende positive Verhaltensänderung ein, wird die Lehrkraft zu einem Gespräch ins Staatliche Schulamt bestellt.

Mit Zustimmung der Lehrkraft nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin des örtlichen Personalrats an diesem Gespräch teil und/oder eine sonstige Person der Vertrauens. In jedem Fall ist der örtliche Personalrat über das Gespräch rechtzeitig und umfassend zu informieren.

Die Lehrkraft wird aufgefordert, Therapiemaßnahmen einzuleiten und innerhalb von 3 Wochen nachzuweisen. Es wird der Lehrkraft klargemacht, dass ansonsten dienstliche Konsequenzen, die auch zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand führen können, gezogen werden.

III.

Die Abordnung oder Versetzung eines/einer Alkoholabhängigen wird nur beantragt, wenn die beabsichtigte Maßnahme Teil eines Therapieplans ist oder wenn sie im Ausnahmefall aus schulischen Gründen dringend geboten ist. Der Gesamtpersonalrat ist diesbezüglich rechtzeitig und umfassend zu informieren.

IV.

Bei alkoholbedingten Dienstpflichtverletzungen von Schulleitern oder Schulleiterinnen wird entsprechend auf der Ebene des Staatlichen Schulamtes unter Einbeziehung des Gesamtpersonalrats verfahren.

Die Dienstvereinbarung gilt entsprechend bei Medikamenten- und Drogenabhängigen (Suchtkranken).

Sie tritt nach dem Tage der Unterzeichnung in Kraft und ist den Schulen vom Staatlichen Schulamt in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Heppenheim, 06. Juli 1999

gez.
Dr. Roghé
Leiter des Staatlichen
Schulamtes

gez.
Petermann-Graubner
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrats der
Lehrerinnen und Lehrer